

Verhaltenskodex für Lieferanten der WIRTHWEIN-Gruppe

Vorwort

Die Wirthwein SE mit deren Tochterunternehmen ist ein weltweit führender Hersteller von hochqualitativen und komplexen Kunststoffteilen und Werkzeugformen. Mit Winkler Design ist die Unternehmensgruppe zudem im Bereich Innenausbau tätig.

Als Familienunternehmen setzen wir auf unternehmerische Weitsicht sowie auf Stabilität und Verlässlichkeit für unsere Mitarbeitenden¹, Kunden und Geschäftspartner. Dabei bestimmen Integrität und Verantwortungsbewusstsein sowie die Einhaltung von Recht und Gesetz unser tägliches Handeln.

Wir bieten Bauteile, Komponenten und Systemlösungen für komplexe Verfahren und Prozesse hochsensibler Anwendungsbereiche. Daher haben wir hohe Anforderungen an unsere Beschaffung und setzen auf langfristige, stabile Partnerschaften. Neben Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind Nachhaltigkeitskriterien, wie die Einhaltung der Menschenrechte, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz wesentlich bei der Auswahl und Bewertung unserer Lieferanten und sonstigen Auftragnehmer (nachfolgend „Lieferanten“ genannt).

Geltungsbereich

Der WIRTHWEIN Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten einschließlich ihrer Mitarbeitenden, Vertreter und Subunternehmer die nachfolgend formulierten Standards bei Geschäften mit, für oder in Bezug auf die WIRTHWEIN Gruppe respektieren und diesen entsprechen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, geeignete Prozesse einzuführen, welche die Einhaltung dieser Regelungen sicherstellen wie auch innerhalb der eigenen Lieferkette gewährleisten.

1. Geschäftliche Integrität

Unsere Lieferanten halten sich an geltendes Recht auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften gehört zu unseren grundlegenden Prinzipien. Dabei orientieren wir uns an internationalen Übereinkünften und Leitlinien wie den Konventionen des UN Global Compact² (UNGC), der Internationalen Arbeitsorganisation³ (ILO) sowie den OECD⁴-Leitlinien. Im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung erwarten wir dies ebenfalls von unseren Lieferanten. Nur so kann eine vertrauensvolle, langfristige Geschäftsbeziehung gesichert werden.

In einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten können strengere Vorschriften bestehen als die, in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Standards. Für den Fall, dass nationale und/oder internationale Gesetze, Verordnungen oder Branchenstandards weitere und/oder strengere Regeln vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

Verhinderung von Bestechung und Korruption

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze ist durch unsere Lieferanten sicherzustellen.

¹Schreibweise von Geschlechtern: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird.

² <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

³ <http://www.ilo.org/>

⁴ <http://mneguidelines.oecd.org/>

Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Beauftragte oder sonstige Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien treffen und sich nicht von finanziellen oder persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen, so dass kein Interessenskonflikt zwischen ihnen und Mitarbeitenden von WIRTHWEIN entsteht. Sobald der Lieferant Kenntnis von einem potentiellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen, sowie WIRTHWEIN umgehend zu informieren.

Freier und fairer Wettbewerb

Wir haben den Anspruch, stets als fairer und verantwortungsbewusster Marktteilnehmer zu agieren und halten alle relevanten wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des fairen Wettbewerbs ein. Wir treffen insbesondere keine rechtswidrigen Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Geldwäsche

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprevention einzuhalten und sich weder mittelbar noch unmittelbar an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

Vertraulichkeit / Geistiges Eigentum

Vertrauliche Informationen sowie jegliche Art schützenswerter Daten, die WIRTHWEIN an den Lieferanten übermittelt, werden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sachgerecht gesichert. Wir erwarten ferner, dass die geltenden Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums respektiert und eingehalten werden.

Datenschutz und Datensicherheit

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

Außenwirtschaftsrechtliche Vorgaben

Unsere Lieferanten achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Zudem beachten sie die jeweils einschlägigen Sanktionslisten.

Wir streben eine ständige Verbesserung unserer Abläufe an und wollen sicherstellen, den Anforderungen des Exportkontrollrechts stets zu entsprechen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, uns jeweils exportkontrollrechtlich relevante Daten, insbesondere wenn Reexport-Regelungen dritter Staaten (z. B. USA) betroffen sind, zur Verfügung zu stellen.

2. Arbeitsbedingungen und Sozialstandards

Unsere Lieferanten respektieren und unterstützen den Schutz der universell anerkannten Menschenrechte und stellen sicher, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Diskriminierungsverbot und Wahrung der Menschenrechte

Wir erwarten, dass unseren Lieferanten keinerlei Diskriminierung tolerieren, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung. Gleiches gilt für jegliche Form der Belästigung. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Die ILO-Übereinkommen sind einzuhalten.

Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

Unsere Lieferanten dulden, weder direkt noch über eigene Subunternehmer oder Lieferanten, keine Zwangs-, Sklaven- oder Kinderarbeit. Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten als Mindeststandard die ILO-Konventionen.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht der Beschäftigten, Gewerkschaften zu bilden und ihnen in eigener und freier Entscheidung beizutreten, ist von unseren Geschäftspartnern zu achten. Eine Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf hierbei kein Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn in den jeweiligen Ländern sind ebenso wie die jeweils anwendbaren Regelungen zu Arbeitszeit, -pausen und Urlaub einzuhalten.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind durch unsere Lieferanten einzuhalten und in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden, zu treffen.

Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land

Unsere Lieferanten verpflichten sich keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen. Darüber hinaus verpflichten sie sich Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen.

Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

3. Ökologische Standards

Umwelt- und Klimaschutz sowie der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen bilden einen wesentlichen Teil der Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft.

Umweltschutz

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze und -standards einzuhalten. Unsere Lieferanten sind zudem aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten, sodass auch zukünftige Generationen von einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und der Umwelt profitieren.

Klimaschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu betreiben. Dabei sollen Transparenz über ihre CO₂-Emissionen hergestellt und ambitionierte CO₂-Reduktionsziele gesetzt werden.

Wasserverbrauch und -qualität

Unsere Lieferanten verpflichten sich, sorgsam mit Wasser umzugehen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewähren. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

Luftqualität und Bodenqualität

Unsere Lieferanten halten mindestens die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden ein.

Umgang mit verbotenen Stoffen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, an das Minamata-Übereinkommen⁵ zu halten. Dieses verbietet die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen. Dieses Verbot gilt auch für die Herstellung und Verwendung von Chemikalien gemäß dem Stockholmer Übereinkommen⁶ im speziellen für persistente organische Stoffe (POPs), die Ausfuhr gefährlicher Abfälle und die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in einer nicht umweltgerechten Weise.

Konfliktmineralien

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Produkte keine Rohstoffe enthalten, die weder direkt noch indirekt zur Finanzierung und Unterstützung bewaffneter Konflikte und schwerer Menschenrechtsverletzungen einschließlich Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei beitragen. Geeignete Maßnahmen zu deren Minderung sind zu ergreifen und auch von den eigenen Zulieferern einzufordern.

Zudem erwarten wir, die Sicherstellung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der OECD⁷.

Produktsicherheit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Regelungen betreffend Sicherheit und Kennzeichnung von Produkten sowie die Verwendung von gefährlichen Stoffen und Materialien beachten.

⁵ <http://minamataconvention.org/en>

⁶ <http://www.pops.int/>

⁷ OECD-Leitlinie: <http://mneguidelines.oecd.org/mining.htm>

4. Umsetzung

Unsere Geschäftspartner gewährleisten die Umsetzung und Einhaltung des WIRTHWEIN Verhaltenskodex für Lieferanten.

Einhaltung des WIRTHWEIN Verhaltenskodex für Lieferanten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Umsetzung und Einhaltung des WIRTHWEIN Verhaltenskodex für Lieferanten gewährleisten. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, ihre Mitarbeitenden, Vertreter und Subunternehmer entsprechend zu schulen.

Kontrollen

WIRTHWEIN behält sich das Recht vor, die Einhaltung der im Verhaltenskodex für Lieferanten definierten Standards zu überprüfen. Dabei ist der Lieferant verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen. Hierzu wird sich WIRTHWEIN mit dem Lieferanten über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Anfragen und Auskunftsverlangen hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu beantworten.

Abhilfemaßnahmen

Verletzungen, insbesondere von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und WIRTHWEIN über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren.

Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber WIRTHWEIN sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen WIRTHWEIN und dem Lieferanten dar. Der Lieferant hat innerhalb einer angemessenen Frist WIRTHWEIN darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden durch den Lieferanten keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für WIRTHWEIN unzumutbar wird, behält sich WIRTHWEIN unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

HINWEISGEBERSYSTEM

Jeder Lieferant – dessen Mitarbeiter oder Betroffene – ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der Lieferant ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten oder sich einem branchenweiten System anschließen. Fehlverhalten zulasten von WIRTHWEIN sowie sonstige Verletzungen gegen Vorschriften, Gesetze und den WIRTHWEIN Lieferantenkodex können bei der von uns eingerichteten unabhängigen Vertrauensstelle, der atarax Unternehmensgruppe, per Email (compliance@atarax.de), Telefon (0049 / 160 / 96210839, Montag - Freitag von 08.30 - 17.00 Uhr, außer an Feiertagen) oder über das WIRTHWEIN Hinweisgebersystem <https://wirthwein.whistleblower-system.de/> vertraulich und ggf. anonym platziert werden.